



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Kostenreglement

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Kostenbeiträgen erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen

Ziffer 2

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge werden insbesondere folgende Leistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Beschäftigungsgradänderungen, sonstige Mutationen (vorbehältlich Ziffer 3.6)
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen
- Meldewesen (vorbehältlich Ziffer 3.6)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Führung der Alterskonti und der Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen in Vorsorgebelangen
- Jährliche Erstellung der Pensionskassenausweise für die versicherten Personen
- Erstellung der Vorsorgeverzeichnisse
- Fakturierung und Inkasso der Vorsorgebeiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung der gesetzlichen Teuerungsanpassung auf laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung)
- Ausfertigung der Stiftungsreglemente, Grundlegendendokumente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Umsetzung von Durchführungssentscheiden des Stiftungsrates und der Personalvorsorge-Kommission
- Erstellung von Offerten (Ausbau von Vorsorgelösungen)

- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde, sonstigen Behörden und Ämtern
- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG (Abrechnungen/Insolvenzeingaben)

Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Ziffer 3

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

1. Berechnung bezüglich vorzeitige Pensionierung

- Ab 2. Berechnung im Kalenderjahr,

pro Berechnung	CHF	200.-
Eine Berechnung umfasst höchstens 3 Varianten		

2. Inkasso

- Mahnung CHF 100.-
- Verlängerung Zahlungsfrist CHF 200.-
- Tilgungsplan

bei einem Ausstand < CHF 500.-	CHF	150.-
bei einem Ausstand ≥ CHF 500.- und < CHF 10'000.-	CHF	300.-
bei einem Ausstand ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.-	CHF	450.-
bei einem Ausstand ≥ CHF 50'000.-	CHF	600.-
< kleiner; ≥ grösser gleich		
- Betreibungsbegehren

bei einem Mahnbetrag < CHF 10'000.-	CHF	400.-
bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.-	CHF	600.-
bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 50'000.- und < CHF 100'000.-	CHF	800.-
bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 100'000.-	CHF	1'000.-
< kleiner; ≥ grösser gleich		
- Rechtsöffnungsverfahren CHF 1'000.-
- Anerkennungsklage CHF 1'500.-
- Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet

3. Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes infolge Personalabbau oder Restrukturierung

- Teilliquidation infolge Personalabbau oder Restrukturierung CHF 500.–
- Erstellung Verteilungsplan freie Mittel, pro austretende aktiv versicherte Person
 - zuzüglich CHF 30.–
 - mindestens CHF 150.–
 - höchstens CHF 5'000.–
- Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag, pro austretende aktiv versicherte Person
 - zuzüglich CHF 50.–

4. Gesamt- oder Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes infolge teilweiser oder vollständiger Anschlussvertragsauflösung

- Teilweise oder vollständige Anschlussvertragsauflösung CHF 700.–
- Erstellung Verteilungsplan freie Mittel, pro austretende aktiv versicherte Person
 - zuzüglich CHF 30.–
 - mindestens CHF 150.–
 - höchstens CHF 5'000.–
- Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag, pro austretende aktiv versicherte Person
 - zuzüglich CHF 50.–

5. Freiwillige Verteilung von freien Mitteln

- pro anspruchsberechtigte Person CHF 30.–
- mindestens CHF 150.–
- höchstens CHF 5'000.–

6. Meldewesen

- Meldung von Eintritt, Austritt, Lohn-, Beschäftigungsgradänderung oder Planwechsel einer versicherten Person, wenn das Ereignis mehr als 12 Monate zurückliegt, pro Meldung CHF 150.–
- Meldung von Leistungsfällen, deren Fall- daten mehr als 3 Jahre zurückliegen, pro Leistungsfall CHF 300.–
- Meldung von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Fall- daten 1 Jahr oder länger zurückliegen, pro Leistungsfall CHF 300.–

7. Besondere Dienstleistungen der Stiftung

- Dienstleistungen, welche nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge gemäss Ziffer 2 gedeckt sind:
- Weiterführen eines Anschlussvertrages ohne versicherte Personen während mehr als 12 Monaten, pro Jahr CHF 500.–

- Datenlieferung für IAS /IFRS-Berechnungen CHF 250.–/Std.*
- Spezialaufträge CHF 250.–/Std.*

* Berechnung nach Aufwand, zuzüglich allfälliger MWST

Aufwendungen Dritter

Ziffer 4

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Ziffer 5

1. Die Kostenbeiträge für eine Berechnung bezüglich vorzeitige Pensionierung (Ziffer 3.1) werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.
2. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Inkasso (Ziffer 3.2), dem Meldewesen (Ziffer 3.6) sowie mit den besonderen Dienstleistungen (Ziffer 3.7) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
3. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation (Ziffer 3.3/3.4), einer freiwilligen Verteilung von freien Mitteln (Ziffer 3.5) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Ziffer 4) werden von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Ziffer 6

Die Kostenbeiträge gemäss diesem Reglement sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 3.4 sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig. Die Kostenbeiträge gemäss Ziffer 3.5 sind mit der Verteilung der freien Mittel fällig.

Inkrafttreten

Ziffer 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2013.